

**Pensionskasse
Schweizerischer Anwaltsverband
PK SAV**

Vorsorgereglement

vom 22. November 2023, in Kraft seit 01.01.2024

Begriffe und Abkürzungen

Arbeitgeber	die bei der Pensionskasse angeschlossenen arbeitgebenden Selbständigerwerbenden und Anwaltsgesellschaften, welche die Anforderungen des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) erfüllen
Arbeitnehmer	in der Pensionskasse (aktiv) versicherte Arbeitnehmer der Arbeitgeber
Selbständigerwerbende	in der Pensionskasse (aktiv) versicherte selbständigerwerbende Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) und selbständigerwerbende Angehörige verwandter Berufsgruppen, insbesondere Notare
Versicherte	in der Pensionskasse (aktiv) versicherte Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) leben
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
Pensionskasse	Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
Vorsorgeplan	Der Anschlussvertrag legt den Vorsorgeplan fest. Der Anhang zu diesem Reglement enthält die möglichen Vorsorgepläne.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung 2 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Das vorliegende Reglement verwendet für Personenbezeichnungen die männliche Form. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Name und Zweck der Stiftung	3
Artikel 2	Anschlussvertrag	3
Artikel 3	Anrechenbarer Jahreslohn, anrechenbares Jahreseinkommen	4
Artikel 4	Versicherter Sparlohn, versicherter Risikolohn	5
Artikel 5	Alter	5
Artikel 6	Rücktrittsalter	6
Artikel 7	Beibehaltung des bisherigen versicherten Spar- und Risikolohnes	6
Artikel 8	Altersgutschriften und Altersguthaben	6
II.	VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN	8
Artikel 9	Versicherungspflicht	8
Artikel 10	Beginn des Versicherungsschutzes	8
Artikel 11	Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	8
Artikel 12	Vorübergehender Erwerbsunterbruch	9
Artikel 13	Ende des Versicherungsschutzes	9
Artikel 13a	Weiterführung der Versicherung nach Entlassung	10
III.	FINANZIERUNG DER PENSIONS-KASSE	11
Artikel 14	Beitragspflicht	11
Artikel 15	Beitragsbefreiung	11
Artikel 16	Höhe der Beiträge	12
Artikel 17	Freiwillige Einkäufe	12
Artikel 18	Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts	12
IV.	LEISTUNGEN DER PENSIONS-KASSE	14
Artikel 19	Grundsatz	14
Artikel 20	Übersicht über die Leistungen	14
Artikel 21	Altersrente: Grundsatz	14
Artikel 22	Altersrente: Vorzeitiger Rücktritt	14
Artikel 23	Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	15
Artikel 24	Alterskapital	15
Artikel 25	AHV - Überbrückungsrente	16
Artikel 26	Invalidenrente	16
Artikel 27	Invaliden - Kinderrente	17
Artikel 28	Partnerrente: Ehepartner	17
Artikel 29	Partnerrente: Eingetragener Partner	18
Artikel 30	Partnerrente: Lebenspartner	18
Artikel 31	Rente des geschiedenen Ehepartners	19
Artikel 32	Waisenrente	19
Artikel 33	Todesfallkapital	19
Artikel 34	Koordination der Vorsorgeleistungen, Leistungskürzungen, Subrogation	20

Artikel 35	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung, Rückforderung, Vorleistung, Verjährung,	21
Artikel 36	Auszahlungsbestimmungen	21
Artikel 37	Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	22
Artikel 37a	Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen	22
V.	EHESCHIEDUNG, GERICHTLICHE AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT UND WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG	23
Artikel 38	Ehescheidung	23
Artikel 38a	Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles	23
Artikel 39	Wohneigentumsförderung	27
VI.	AUSTRITT AUS DER PENSIONS-KASSE	28
Artikel 40	Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit	28
Artikel 41	Höhe der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	28
Artikel 42	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	29
Artikel 43	Teilliquidation	29
VII.	WEITERE BESTIMMUNGEN	30
Artikel 44	Information der Versicherten	30
Artikel 45	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten der Versicherten	30
Artikel 46	Datenschutz	31
Artikel 47	Finanzielles Gleichgewicht; Unterdeckung	31
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
Artikel 48	Kostenbeiträge für besondere Bemühungen	32
Artikel 49	Übergangsbestimmungen	32
Artikel 50	Anwendung des Reglements	32
Artikel 51	Streitigkeiten	32
Artikel 52	Aufhebung bisherigen Rechts	33
Artikel 53	Inkrafttreten	33

Anhang

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name und Zweck der Stiftung

1. Die „Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband“ (PK SAV) ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR und Artikel 44 und 48 BVG, mit Sitz in Bern.
2. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG, auch über die obligatorischen Leistungen hinaus, für
 - a. dem Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) angeschlossene selbständigerwerbende Anwälte,
 - b. Anwaltsgesellschaften, welche die Anforderungen des Schweizerischen Anwaltsverbandes erfüllen,
 - c. selbständigerwerbende Angehörige verwandter Berufsgruppen, insbesondere Notare,
 - d. deren Arbeitnehmer und Hinterlassene.
3. Die Stiftung gewährleistet in jedem Fall die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
4. Der Anhang ist ein Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 2 Anschlussvertrag

1. Die Pensionskasse schliesst mit den Arbeitgebern und den Selbständigerwerbenden Anschlussverträge ab. Sie kann den Abschluss des Anschlussvertrages von einer Gesundheits- oder einer Risikoprüfung abhängig machen.
2. Der für den Anschluss geltende Vorsorgeplan wird im Anschlussvertrag festgelegt. Der Anschlussvertrag kann unterschiedliche Personengruppen mit unterschiedlichen Vorsorgeplänen definieren. Der Anhang legt die möglichen Vorsorgepläne fest. Ein Wechsel des Vorsorgeplans ist jeweils per 1. Tag eines Kalenderjahres möglich. Er ist der Pensionskasse einen Monat im Voraus mitzuteilen. Diese kann den Wechsel zu einem Vorsorgeplan mit höheren Leistungen bei Invalidität oder Tod von einer Gesundheits- oder Risikoprüfung abhängig machen.
3. Der Anschluss der Selbständigerwerbenden kann erst nach erfolgter Gesundheitsprüfung erfolgen. Ebenso kann eine Höherversicherung des Selbständigerwerbenden (Wechsel zu einem Vorsorgeplan mit höheren Leistungen bei Invalidität und Tod oder eine Erhöhung des versicherten Risikolohnes gemäss Art. 4) erst nach erfolgter Gesundheitsprüfung erfolgen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Fragebogen oder weitere Angaben des Selbständigerwerbenden nicht korrekt ausgefüllt wurden, kann der Anschlussvertrag oder die Höherversicherung rückgängig gemacht werden.
4. Anschlussverträge können, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist, mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Für den Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung hat der Arbeitgeber das Einverständnis des Personals oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung einzuholen.
5. Selbständigerwerbende, die sich als Arbeitnehmer einer Anwaltsgesellschaft weiter bei der PK SAV versichern wollen, sind nicht an die Mindestlaufzeit des Anschlussvertrages gebunden, haben aber diesen zu kündigen und einen neuen abzuschliessen.

Artikel 3 Anrechenbarer Jahreslohn, anrechenbares Jahreseinkommen

1. Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den anrechenbaren Jahreslohn der Arbeitnehmer jeweils am Ende des Vorjahres oder beim Eintritt.
2. Der anrechenbare Jahreslohn des Arbeitnehmers entspricht
 - a. im ersten Jahr dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten Jahreslohn,
 - b. für die Folgejahre dem auf der Basis des Vorjahres festgelegten AHV-Jahreslohn unter Berücksichtigung der für das neue Kalenderjahr bereits vereinbarten Änderungen.
3. Bei der Berechnung des anrechenbaren Jahreslohns werden ohne anderslautende Regelung im Anschlussvertrag nicht berücksichtigt:
 - a. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile,
 - b. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, wie:
 - ba. vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge;
 - bb. Kinder- und Familienzulagen;
 - bc. Überstunden- und Überzeitentschädigungen;
 - bd. Leistungsprämien;
 - be. Gratifikationen;
 - bf. Sonderzulagen für Spezialarbeit (wie Sonntags-, Nachtarbeit, Reiseweg);
 - c. Berufsauslagen.

Der Anschlussvertrag kann weitere gelegentlich anfallende Lohnbestandteile aufführen, die bei der Berechnung des anrechenbaren Jahreslohnes nicht berücksichtigt werden.

4. Boni und Gratifikationen werden auf der Grundlage des Vorjahres im Laufjahr berücksichtigt. Ist deren Höhe bis zum meldepflichtigen 31. Januar des Folgejahres nicht bekannt, werden die zuletzt ausbezahlten Boni und Gratifikationen berücksichtigt.
5. Der Selbständigerwerbende meldet der Pensionskasse sein anrechenbares Jahreseinkommen jeweils am Ende des Vorjahres oder beim Eintritt. Er kann dabei auf das durchschnittliche Einkommen der vergangenen drei Jahre abstellen.
6. Das anrechenbare Jahreseinkommen des Selbständigerwerbenden entspricht
 - a. im ersten Jahr entweder dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen oder dem jährlichen Durchschnittseinkommen der entsprechenden Berufskategorie;
 - b. für die Folgejahre dem jährlich gemeldeten Jahreseinkommen, höchstens jedoch dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen.
 - c. bei schwankenden Einkommen dem durchschnittlichen AHV-Jahreseinkommen der letzten 3 – 4 Jahre.
7. Auf Wunsch des Selbständigerwerbenden umfasst sein anrechenbares Jahreseinkommen
 - a. das AHV-Jahreseinkommen,
 - b. Nebeneinkünfte, wie Verwaltungsratshonorare, und
 - c. Einkünfte aus politischen Ämtern, soweit daraus keine Doppelversicherung resultiert.
8. Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden berücksichtigt, sofern sie mindestens 10 % und mindestens Fr. 5'000 betragen. Bei Selbständigerwerbenden werden Einkommensänderungen frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Meldung der Einkommensänderung bei der Pensionskasse eingeht.

Artikel 4 Versicherter Sparlohn, versicherter Risikolohn

1. Der versicherte Sparlohn dient als Grundlage für die Berechnung der Sparbeiträge und der Altersgutschriften. Der versicherte Risikolohn dient als Grundlage für die Berechnung der Invalidenrente und der Hinterlassenenrenten beim Tod eines Versicherten sowie der Risikobeiträge und Verwaltungskostenbeiträge. Das Reglement kann weitere Beiträge vorsehen, die in Abhängigkeit vom versicherten Sparlohn oder versicherten Risikolohn erhoben werden. Der versicherte Risikolohn entspricht in jedem Fall mindestens dem versicherten Sparlohn.
2. Der versicherte Sparlohn und der versicherte Risikolohn entsprechen dem anrechenbaren Jahreslohn, respektive dem anrechenbaren Jahreseinkommen nach Artikel 3, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzuges. Sieht der Vorsorgeplan für den versicherten Sparlohn einen Koordinationsabzug vor, entspricht dieser bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang). Der Vorsorgeplan kann festlegen, dass für den versicherten Risikolohn entweder der gleiche Koordinationsabzug wie für den versicherten Sparlohn oder kein Koordinationsabzug gilt.
3. Für teilzeitbeschäftigte Personen wird der Koordinationsabzug grundsätzlich nicht herabgesetzt. Er kann aber, falls die Reduktion im Anschlussvertrag für alle Versicherten vereinbart ist, dem Beschäftigungsgrad angepasst werden, muss jedoch mindestens 40 % des vollen Koordinationsabzuges betragen.
4. Für Teilinvalide wird der Koordinationsabzug durch entsprechende Reduktion dem aktiven Teil der Versicherung angepasst.
5. Für den versicherten Sparlohn und den versicherten Risikolohn gelten ein Mindest- und ein Höchstbetrag (vgl. Anhang). Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Höchstbetrag festgelegt werden. Dieser muss mindestens dem maximalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 1 BVG entsprechen. Für den versicherten Risikolohn kann ein höherer Höchstbetrag als für den versicherten Sparlohn festgelegt werden. Für neu zu versichernde Teilinvalide werden Mindest- und Höchstbeträge des versicherten Sparlohnes und des versicherten Risikolohnes entsprechend dem Invalidenrentenanspruch herabgesetzt. Bei Teilpensionierungen werden Mindest- und Höchstbeträge des versicherten Sparlohnes und des versicherten Risikolohnes entsprechend dem Pensionierungsgrad herabgesetzt.
6. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Arbeitnehmers vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Elternschaft, Adoption, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen, bleiben der bisher versicherte Sparlohn und der bisher versicherte Risikolohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach Artikel 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch eine Herabsetzung verlangen.
7. Eine Änderung des versicherten Lohnes, die nach dem Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, die zum Tod oder zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der Leistungsansprüche für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

Artikel 5 Alter

Das für die Aufnahme wie auch die Höhe der Beiträge (Altersgutschriften) massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.

Artikel 6 Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht für Frauen dem Monatsersten nach Vollendung des 64. Altersjahres¹ und für Männer dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres .
2. Das frühestmögliche Rücktrittsalter richtet sich nach der Gesetzgebung. Es liegt zurzeit beim vollendeten 58. Altersjahr.

Artikel 7 Beibehaltung des bisherigen versicherten Spar- und Risikolohnes

1. Wird der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so führt die Pensionskasse auf Verlangen des Versicherten die Vorsorge für den bisher versicherten Sparlohn und den bisher versicherten Risikolohn ganz oder teilweise weiter. Der Versicherte kann in diesem Fall in der Versicherung verbleiben, auch wenn sein Lohn den Grenzlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht mehr erreicht.
2. Die Beibehaltung des bisher versicherten Sparlohnes und des bisher versicherten Risikolohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.
3. Die Beiträge auf dem zusätzlich versicherten Lohnanteil gehen vollständig zulasten des Versicherten.

Artikel 8 Altersgutschriften und Altersguthaben

1. Die Pensionskasse führt für den Versicherten ein individuelles Alterskonto. Dieses weist das Altersguthaben des Versicherten aus.
2. Das Altersguthaben besteht aus:
 - a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - b. den jährlichen Altersgutschriften;
 - c. allfälligen Einkaufssummen;
 - d. den Einlagen nach einem Vorbezug Wohneigentumsförderung oder nach einer Scheidung;
 - e. allfälligen, vom Stiftungsrat beschlossenen Gutschriften aus dem freien Vermögen;
 - f. den Zinsen.
3. Der Versicherte erhält in jedem Kalenderjahr, erstmals ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, bis
 - a. zum Austritt aus der Pensionskasse, oder
 - b. zum Eintritt eines Versicherungsfalles, jedoch
 - c. längstens zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt die Weiterversicherung mit Sparbeiträgen nach Artikel 23 Abs. 2,
 eine Altersgutschrift gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Sparlohnes legt der Vorsorgeplan fest.
4. Für die Verzinsung gilt Folgendes:
 - a. Der Zins wird vom Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
 - b. Freizügigkeitsleistungen und Einkaufssummen werden im Einbringungsjahr pro rata temporis verzinst.

¹ Der Stiftungsrat hat bereits beschlossen, das Rentenalter der Frauen ab dem 1.1.2025 auf dasjenige der Männer zu erhöhen.

- c. Tritt ein Versicherungsfall ein, oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
 - d. Der Zinssatz für Geschäftsvorfälle vor dem 31.12. des Laufjahres (wie Austritte, WEF, Scheidungen, Vorsorgefälle) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschliesst. Für Versicherte, die am 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres in der Pensionskasse aktiv versichert sind, und für Geschäftsvorfälle per 31.12. dieses Geschäftsjahres legt der Stiftungsrat den Zinssatz aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse fest. Er kann einen einheitlichen Zinssatz für das ganze Altersguthaben festlegen, oder diesen unterschiedlich für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens bestimmen.
5. Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Das Altersguthaben des Invaliden besteht aus
- a. dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben samt Zinsen, und
 - b. den nach dem Eintritt der Invalidität gutgeschriebenen jährlichen Altersgutschriften, die sich auf dem versicherten Sparlohn bei Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit berechnen, sowie
 - c. den Zinsen, wobei der gleiche Zinssatz gilt wie für die Altersguthaben von Versicherten.
6. Wird ein Versicherter teilinvalid, wird die Vorsorge aufgeteilt in
- a. den passiven, dem Invaliditätsgrad entsprechenden Teil; die Altersgutschriften richten sich nach Absatz 5 Buchstabe b,
 - b. den aktiven, dem Grad der Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil. Die Altersgutschriften richten sich nach Absatz 3 und folgen damit der Entwicklung des versicherten Sparlohns.

II. VERSICHERUNGSGRUNDLAGEN

Artikel 9 Versicherungspflicht

1. Versichert sind die Arbeitnehmer, die der Versicherungspflicht nach BVG unterstehen.
2. Selbständigerwerbende können freiwillig der Pensionskasse beitreten, sofern ihr anrechenbares Jahreseinkommen den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG übersteigt.
3. Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
 - a. Arbeitnehmer mit einem höchstens auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse im Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mehr als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung auf den Beginn des vierten Arbeitsmonats. Wird schon vor der ersten Anstellung eine Anstellungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten vereinbart, dann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.
 - b. Personen, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben,
 - c. Personen, deren anrechenbarer Jahreslohn den BVG-Mindestlohn nicht erreicht (vgl. Anhang); für Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt,
 - d. Personen, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind,
 - e. Personen, die im Sinne der IV mindestens zu 70 % invalid sind oder provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden,
 - f. Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie beantragen, von der Aufnahme in die Pensionskasse befreit zu werden.

Artikel 10 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt für Arbeitnehmer beim Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Beginn der Versicherungspflicht nach Artikel 9.
2. Der Versicherungsschutz beginnt für Selbständigerwerbende auf den in der Anmeldung genannten Termin, frühestens am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung bei der Pensionskasse eingegangen ist.
3. Vor dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres ist der Versicherte für Leistungen bei Invalidität und Tod versichert, ab diesem Zeitpunkt auch für Altersleistungen.

Artikel 11 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

1. Versicherte haben beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Die Pensionskasse kann auf eigene Kosten weitere Nachweise anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
2. Zeigen die Gesundheitserklärung oder die weiteren Abklärungen, dass ein erhöhtes gesundheitliches Risiko vorliegt, kann die Pensionskasse die freiwillige Versicherung des Selbständigerwerbenden oder eine Planänderung mit höheren Invaliditäts- und Todesfallleistungen ablehnen. Sie kann zudem einen oder mehrere Gesundheitsvorbehalte auf den Risikoleistungen anbringen. Diese Gesundheitsvorbehalte sind längstens auf fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen.

3. Ist bei Tod oder Invalidität die definitive Abklärung des Gesundheitszustandes noch nicht erfolgt oder stellt sich nachträglich heraus, dass der Fragebogen oder weitere Angaben des Versicherten nicht korrekt ausgefüllt wurden, kann ein entsprechender Gesundheitsvorbehalt auch rückwirkend ausgesprochen werden.
4. Tritt ein Risiko, für welches ein Vorbehalt angebracht worden ist, innert der Vorbehaltsdauer ein, reduzieren sich die Leistungspflicht der Pensionskasse und die Beitragsbefreiung dauerhaft auf das gesetzliche Minimum nach BVG. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Falls bereits bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbehalt aus gleichem Grund bestand, wird die bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer angerechnet.
5. Die Pensionskasse kann bei einer späteren Höherversicherung (Erhöhung des versicherten Risikolohnes oder Wechsel zu einem Vorsorgeplan mit höheren Leistungen bei Invalidität oder Tod)
 - a. die Abgabe einer Gesundheitserklärung verlangen,
 - b. eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, und
 - c. Vorbehalte mit einer maximalen Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Höherversicherung anbringen.
Ein solcher Vorbehalt betrifft nur die Höherversicherung. Tritt in diesem Fall innerhalb der Vorbehaltsdauer ein Risiko ein, für welches der Vorbehalt angebracht wurde, entfallen dauerhaft die aus der Höherversicherung resultierenden Leistungen. Die Mindestleistungen nach BVG bleiben jedoch gewährt. Abs. 3 gilt sinngemäss.
 - d. die Höherversicherung des Selbständigen ablehnen.

Artikel 12 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

1. Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (z.B. unbezahltem Urlaub) bis maximal 6 Monaten hat der Versicherte folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a. Er führt den Versicherungsschutz in der Pensionskasse im bisherigen Umfang weiter und bezahlt die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, oder
 - b. Er schliesst mit der Pensionskasse für die Dauer des Erwerbsunterbruchs eine Versicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod ab; für das Risiko Alter wird die Versicherung vom Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen, es sind somit keine Sparbeiträge geschuldet. Die übrigen Beiträge gehen während der Dauer des Erwerbsunterbruchs vollständig zulasten des Versicherten. Berechnungsgrundlage dafür ist der letzte versicherte Risikolohn vor dem Erwerbsunterbruch.
2. Macht der Versicherte von einer der beiden Wahlmöglichkeiten gemäss Absatz 1 Gebrauch, muss er eine UVG-Abredeversicherung für die maximal mögliche Dauer abschliessen. Falls der Versicherte dies nicht macht, muss er für den daraus entstehenden Schaden selbst aufkommen, insbesondere werden die Leistungen der Pensionskasse gleich herabgesetzt wie beim Bestehen einer UVG-Abredeversicherung.
3. Die Beiträge gemäss Absatz 1 überweist der Arbeitgeber der Pensionskasse. Er besorgt das Inkasso beim Versicherten.
4. Nutzt der Versicherte sein Wahlrecht nicht bis zum Beginn eines entsprechenden Erwerbsunterbruchs, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem tatsächlichen Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen.

Artikel 13 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dem Wegfall der Versicherungspflicht nach Artikel 9. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer bis zur

Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, versichert.

2. Die Pensionskasse kann die Versicherungsdeckung Selbständigerwerbender nach Mahnung aufheben, falls diese der Pensionskasse Beiträge von mehr als sechs Monaten schulden oder eine Abzahlungsvereinbarung nicht einhalten.

Artikel 13a Weiterführung der Versicherung nach Entlassung

1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 57. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47a BVG weiterführen. Der Versicherte hat dies der Pensionskasse innerhalb von 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu melden. Er hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn das Altersguthaben nicht durch Beiträge weiter aufgebaut wird.
2. Im Fall der Weiterversicherung wird der versicherte Risikolohn und im Falle, dass das Altersguthaben weiter durch Beiträge aufgebaut wird, der versicherte Sparlohn von vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduzieren sich der versicherte Risikolohn und der versicherte Sparlohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
3. Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung und zur Deckung der Verwaltungskosten je einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag des Arbeitgebers und des Versicherten zusammen entspricht. Falls er das Altersguthaben durch Beiträge weiter aufbaut, hat er zudem einen Beitrag in der Höhe der Altersgutschrift zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 %.
4. Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Versicherten.
5. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Pensionskasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Pensionskasse (siehe Abs. 6). Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
6. Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

III. FINANZIERUNG DER PENSIONSKASSE

Artikel 14 Beitragspflicht

1. Wer der Pensionskasse beitrifft, muss alle Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen und alle Guthaben aus Freizügigkeitskonten und –policen in die Pensionskasse einbringen. Die Pensionskasse schreibt diese am Eingangsdatum dem Alterskonto gut und verzinst sie.
2. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber und der Versicherten beginnt am 1. des Monats, in dem der Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme am 16. eines Monats oder später, beginnt die Beitragspflicht am 1. des folgenden Monats.
3. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung.
4. Die Beitragspflicht endet, wenn:
 - a. Der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht,
 - b. der Versicherungsschutz endet, oder
 - c. der Versicherte stirbt.Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung nach Artikel 15.
5. Die Beiträge setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Sparbeitrag (Altersgutschriften),
 - b. dem Risikobeitrag,
 - c. dem Verwaltungskostenbeitrag.
6. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Versicherten vom Lohn oder vom Lohnersatz ab und überweist sie zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse.
7. Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven, die in der Pensionskassenrechnung gesondert ausgewiesen sind.
8. Der Selbständigerwerbende erbringt alle Beiträge aus eigenen Mitteln.

Artikel 15 Beitragsbefreiung

1. Wird der Versicherte arbeitsunfähig, sind nach einer Wartefrist von drei Monaten, spätestens jedoch nach Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente, der Versicherte und der Arbeitgeber entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise dem Grad des Anspruchs auf eine Invalidenrente von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende.
2. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet, wenn
 - a. innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit kein Antrag auf Leistungen der IV gestellt worden ist, oder
 - b. die IV eine leistungsabweisende Verfügung erlassen hat, oder
 - c. der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, oder
 - d. der Versicherte stirbt.
3. Für einen Teilinvaliden tritt eine dem Invaliditätsgrad entsprechende teilweise Beitragsbefreiung ein.

Artikel 16 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge führt der Vorsorgeplan auf. Der Arbeitnehmer bezahlt höchstens 50 % der gesamten Beiträge. Vorbehalten bleibt Artikel 7. Der Arbeitgeber kann sich im Anschlussvertrag verpflichten, einen höheren Beitragsanteil zu übernehmen.
2. Legt der Anschlussvertrag nichts anderes fest, ist je die Hälfte der Beiträge vom Versicherten und vom Arbeitgeber zu leisten.
3. Selbständigerwerbende bezahlen die gesamten Beiträge. Davon gelten im Sinne dieses Reglements für alle Beitragsarten die Hälfte als Beiträge des Arbeitnehmers und die andere Hälfte als Beiträge des Arbeitgebers.

Artikel 17 Freiwillige Einkäufe

1. Der Versicherte kann seine Altersleistungen verbessern, indem er im Zeitpunkt des Eintritts oder während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu Invalidität oder zum Tod führt, zusätzliche Einkaufssummen auf sein Alterskonto einbezahlt. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Versicherte allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt hat.
2. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des versicherten Sparlohnes im Zeitpunkt des Einkaufs. Das maximal mögliche Altersguthaben legt der Anhang fest.
3. Folgende Bezüge des Versicherten reduzieren die nach Absatz 2 ermittelte Einkaufssumme:
 - a. kapitalisierte Altersrente aus dieser oder einer anderen Pensionskasse;
 - b. das Alterskapital, welches ihm infolge ordentlicher oder ausserordentlicher Pensionierung ausbezahlt wurde;
 - c. Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die Grenze von Artikel 60a Absatz 2 BVV2 übersteigen;
4. Durch Einkauf finanzierte Leistungen dürfen frühestens drei Jahre nach dem Einkauf in Kapitalform ausbezahlt werden. Diese Frist gilt auch für den Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
5. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters Einkaufsmöglichkeiten, kann er diese Lücken auch noch während der Weiterführung der Versicherung füllen, soweit sie im Zeitpunkt des Einkaufs noch bestehen und nicht durch
 - a. Weiterführung der Versicherung;
 - b. weitere Beiträge;
 - c. gutgeschriebene Erträgebereits gefüllt worden sind.

Artikel 18 Vorfinanzierung des vorzeitigen Rücktritts

1. Hat sich ein Versicherter voll eingekauft, hat er die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente ganz oder teilweise vorzufinanzieren. Diese Möglichkeit erlischt mit Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, welche zu einer Invalidität oder zum Tod führt.
2. Der Versicherte kann unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 auch die Kürzung der Altersrente, welche beim vorzeitigen Altersrücktritt entsteht, ganz oder teilweise auskaufen. Zu diesem Zweck kann er eine Einkaufssumme entrichten. Die Höhe der maximal möglichen

Einkaufssumme wird auf der Basis des versicherten Sparlohnes berechnet und ist aus dem Anhang ersichtlich.

3. Einkäufe gemäss Absatz 1 und 2 werden dem Konto zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts gutgeschrieben. Dieses wird gleich wie die Altersguthaben verzinst.
4. Entsteht der Anspruch auf Altersleistungen spätestens bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den vorzeitigen Rücktritt, dann wird mit dem Konto zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts zuerst die AHV-Überbrückungsrente finanziert und danach das zur Bestimmung der Altersleistungen massgebende Altersguthaben erhöht. Geht der Versicherte, der den vorzeitigen Rücktritt vorfinanziert hat, später als im vereinbarten Zeitpunkt in Pension, so wird gemäss den nachfolgenden Schritten a bis d vorgegangen:
 - a. In einem ersten Schritt wird das Konto zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts dazu verwendet, das Altersguthaben bis auf den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Artikel 17 Absatz 2 zu erhöhen.
 - b. In einem zweiten Schritt wird die voraussichtliche Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter berechnet. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage des gemäss Buchstabe a erhöhten Altersguthabens, des beim Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen geltenden versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung eines Zinses von 2 %.
 - c. In einem dritten Schritt wird ein allfälliger Rest des Kontos zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente verwendet.
 - d. Mit einem dann noch verbleibenden Rest des Kontos zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts wird in einem vierten Schritt das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende Altersguthaben erhöht. Die Erhöhung darf jedoch maximal so hoch sein, dass die daraus resultierende Altersrente die voraussichtliche Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Buchstabe b höchstens um 5 % übersteigt. Ein aufgrund dieser Begrenzung nicht verwendbarer Teil des Kontos zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts verfällt zugunsten der Pensionskasse.

Die Beschränkung der Altersrente gemäss Buchstabe d kann nicht durch einen ganzen oder teilweisen Bezug der Altersleistungen als Alterskapital umgangen werden, was heisst, dass für den Vergleich auf die Altersrente abgestellt wird, die ohne den Bezug des Alterskapitals gegolten hätte.

Im Invaliditätsfall vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der auf dem Konto zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts vorhandene Betrag dem Invaliden in Kapitalform ausgerichtet. Im Todesfall vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird mit dem Konto zur Finanzierung des vorzeitigen Rücktritts das Todesfallkapital nach Artikel 33 erhöht.

IV. LEISTUNGEN DER PENSIONSASSE

Artikel 19 Grundsatz

1. Die Pensionskasse wird leistungspflichtig, wenn
 - a. die in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b. der Vorsorgefall Alter oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt,
 - c. bei Invalidität die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war,
 - d. bei Hinterlassenenleistungen die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.
2. Lösen andere Tatbestände eine gesetzliche Leistungspflicht der Pensionskasse aus, beschränkt sich deren Leistungspflicht auf die BVG - Mindestleistungen.

Artikel 20 Übersicht über die Leistungen

1. Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:
 - a. Altersrente und Alterskapital,
 - b. AHV-Überbrückungsrente,
 - c. Invalidenrente,
 - d. Invaliden-Kinderrente,
 - e. Partnerrente,
 - f. Rente an den geschiedenen Ehepartner,
 - g. Waisenrente,
 - h. Todesfallkapital.
2. Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die BVG - Mindestleistungen.

Artikel 21 Altersrente: Grundsatz

1. Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
2. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats nach dem Tod.
3. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens bei Rentenbeginn mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang ersichtlich.
4. Eine Invalidenrente wird beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine Altersrente ersetzt, welche gleich wie in Absatz 3 durch die Umwandlung des weitergeführten Altersguthabens berechnet wird. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der BVG - Invalidenrente. Im ordentlichen Rücktrittsalter kann der Invalidenrentner das vorhandene Altersguthaben vollständig oder teilweise als Kapital beziehen.

Artikel 22 Altersrente: Vorzeitiger Rücktritt

1. Beendet ein Versicherter das Arbeitsverhältnis bzw. stellt ein Selbständigerwerbender seine Tätigkeit ab dem Alter, in dem ein vorzeitiger Rücktritt möglich ist, ein, kann er
 - a. die vorzeitige Pensionierung verlangen, oder
 - b. die Austrittsleistung beanspruchen.

2. Reduziert der Versicherte sein Jahreseinkommen ab dem Alter, in dem ein vorzeitiger Rücktritt möglich ist, kann er einen Teilrücktritt (mit entsprechend kleinerer Teilrente bzw. kleinerem Teilalterskapital) verlangen. Der Anteil des Anspruchs auf die Altersleistung entspricht dem Anteil der Herabsetzung des Jahreseinkommens.
3. Ein Teilrücktritt kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei das Jahreseinkommen beim ersten Schritt während mindestens einem Jahr um wenigstens 20 % reduziert werden muss. Der weiter bestehende Lohn muss den Grenzlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG übersteigen.

Artikel 23 Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter

1. Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis bzw. die selbständige Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fort und übersteigt sein Lohn den Grenzlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG, kann er verlangen, dass seine Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.
2. Während der Dauer der Weiterversicherung entfallen die Risikobeiträge. Hingegen sind die Verwaltungskostenbeiträge berechnet auf der Basis des unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter geltenden versicherten Risikolohnes und mit den unveränderten Beitragssätzen weiterhin geschuldet. Der Versicherte kann zudem verlangen, dass während der Dauer der Weiterversicherung die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiter geschuldet sind. Es gelten die gleichen Sparbeitragsätze wie unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Der versicherte Sparlohn wird in diesem Fall auf der Grundlage des weiterhin erzielten Lohnes gemäss Vorsorgeplan festgesetzt. Er entspricht maximal dem versicherten Sparlohn im ordentlichen Rücktrittsalter und kann während der Weiterführung der Versicherung nicht erhöht werden.
3. Das Altersguthaben wird während der Dauer der Weiterversicherung weiterverzinst. Wird die Vorsorge durch Sparbeiträge nach Absatz 2 weiter aufgebaut, werden dem Altersguthaben Altersgutschriften in der Höhe der geleisteten Sparbeiträge gutgeschrieben.
4. Ein Anspruch auf Invalidenleistungen kann nicht mehr entstehen.
5. Beim Tod des Versicherten während der Weiterführung der Versicherung ergeben sich die gleichen Hinterlassenenrenten wie bei einem Altersrentner. Diese werden auf der Grundlage der Altersrente, auf die der Versicherte ab dem Monat nach dem Tod Anspruch gehabt hätte, berechnet. Zusätzlich besteht der Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Artikel 33.
6. Bei Beendigung der Versicherung aus anderen Gründen als Tod entsteht der Anspruch auf die Altersrente.

Artikel 24 Alterskapital

1. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann anstelle der Altersrente die Altersleistungen ganz oder teilweise in der Form eines Alterskapitals beziehen. Hat der Versicherte oder Invalidenrentner in den letzten 3 Jahren vor Entstehen des Anspruchs Einkaufssummen geleistet, darf er die daraus resultierenden Leistungen nicht als Alterskapital beziehen. Das Alterskapital wird aufgrund des vorhandenen Altersguthabens berechnet.
2. Will der Versicherte oder Invalidenrentner die Altersleistungen in Kapitalform beziehen, muss er dies mindestens sechs Monate, bevor der Anspruch auf die Altersrente entsteht, gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären. Hat er die Erklärung früher abgegeben, kann er sie bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen.

3. Erfolgt der vorzeitige Altersrücktritt infolge Kündigung durch den Arbeitgeber und liegt keine schriftliche Erklärung vor, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn der Versicherte eine solche Erklärung innerhalb von 90 Tagen seit Erhalt der Kündigung abgibt.
4. Die Erklärung eines verheirateten Versicherten oder Invalidenrentners bzw. eines Versicherten oder Invalidenrentners in eingetragener Partnerschaft erfordert die beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners.
5. Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
6. Bezieht der Versicherte oder Invalidenrentner nur einen Teil des Altersguthabens in Kapitalform, bemessen sich die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen (Partnerrente und Waisenrenten) nach der gekürzten Altersrente.

Artikel 25 AHV - Überbrückungsrente

1. Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.
2. Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt, spätestens im Zeitpunkt, in welchem der Anspruch auf die ordentliche AHV-Altersrente entsteht.
3. Der Versicherte kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente einmalig selbst bestimmen. Die AHV-Überbrückungsrente darf aber die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen.
4. Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das beim vorzeitigen Rücktritt vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente. Zur Berechnung dient die Tabelle im Anhang.
5. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
6. Versicherte, die eine Kapitalabfindung anstelle der Altersrente beziehen, können keine AHV-Überbrückungsrente beziehen.

Artikel 26 Invalidenrente

1. Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter infolge Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung (Unfall) im Sinne der IV invalid ist. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse (ab demselben Datum und im selben Ausmass) als invalid.
2. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 %–69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %

43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

3. Die Invalidenrente wird nach Ablauf der Wartefrist ausbezahlt. Erhält der Invalide danach noch Lohnfortzahlungen oder Taggelder aus der Kranken- oder Unfallversicherung, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen und die der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierte, schiebt sich der Anspruch auf Invalidenrente auf.
4. Die Wartefrist beträgt je nach Vorsorgeplan 12 oder 24 Monate. Um die Wartefrist zu berechnen, werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als 6 Monaten liegen.
5. Der Versicherte hat ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn er bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 6 Monate voll erwerbsfähig war.
6. Muss die Pensionskasse aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor Ablauf der Wartefrist eine Invalidenrente bezahlen, weil der Arbeitgeber über keine entsprechende Taggeldversicherung verfügt oder die Lohnfortzahlungen einstellt, muss der Arbeitgeber bis zum Ablauf der Wartefrist der Pensionskasse die entsprechenden Rentenzahlungen und die im Rahmen der Beitragsbefreiung erfolgten Altersgutschriften erstatten.
7. Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn
 - a. der Invaliditätsgrad unter 40 % fällt,
 - b. der Versicherte stirbt, oder
 - c. der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
 Vorbehalten bleibt Artikel 26a BVG.
8. Die Höhe der vollen Invalidenrente legt der Vorsorgeplan fest.

Artikel 27 Invaliden - Kinderrente

1. Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.
2. Die Pensionskasse richtet die Invaliden-Kinderrente vom gleichen Zeitpunkt an aus wie die Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
3. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

Artikel 28 Partnerrente: Ehepartner

1. Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Partnerrente. Beim Tod eines Altersrentners besteht der Anspruch auf eine Partnerrente, wenn die Ehe bereits bei der erstmaligen Ausrichtung einer Altersrente bestand. Wurde die Ehe erst nach der erstmaligen Ausrichtung einer Altersrente geschlossen, dann beschränken sich die Leistungen auf die Mindestleistungen nach BVG.

2. Der Anspruch auf Partnerrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners folgenden Monats, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er endet spätestens mit dem Tod des rentenberechtigten Ehepartners.
3. Heiratet der überlebende Ehepartner vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder, oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt sein Anspruch auf die Partnerrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Partnerrente.
4. Ist der überlebende Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger als der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner, wird die Partnerrente gekürzt. Die Reduktion beträgt je angebrochenes und ganzes Jahr, um das der überlebende Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 3 % des vollen Rentenbetrages. Die BVG-Minimalleistungen dürfen nicht unterschritten werden.
5. Die Höhe der jährlichen Partnerrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners ergibt sich aus dem Anhang. Die Höhe der jährlichen Partnerrente beim Tod eines Altersrentners entspricht 60 % der zuvor ausgerichteten Altersrente.
6. Der überlebende Ehepartner kann anstelle der Partnerrente ganz oder teilweise die Kapitalzahlung verlangen. Er hat dies vor der ersten Rentenzahlung (Verwirkungsfrist) schriftlich zu erklären.
7. Die Kapitalzahlung entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital. Sofern der überlebende Ehepartner jedoch das 45. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kürzt die Pensionskasse die Kapitalzahlung um 3 % für jedes bis zum 45. Altersjahr fehlende volle oder angebrochene Jahr. Die Kapitalzahlung entspricht mindestens dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes und mindestens dem dreifachen Betrag der ungekürzten jährlichen Partnerrente.
8. Mit dem Bezug des Kapitalbetrages sind alle reglementarischen Ansprüche des Ehepartners abgegolten.

Artikel 29 Partnerrente: Eingetragener Partner

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die Ansprüche des eingetragenen Partners berechnen sich nach dem voranstehenden Artikel.

Artikel 30 Partnerrente: Lebenspartner

1. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (auch unter Personen gleichen Geschlechts) ist aus der Sicht der Pensionskasse der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Beide Partner sind unverheiratet, und es bestehen zwischen ihnen keine Ehehindernisse;
 - b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder Invalidenrentners nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden;
 - c. der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse zu Lebzeiten, spätestens aber bis zur erstmaligen Ausrichtung einer ganzen oder teilweisen Altersrente, einen von beiden Partnern unterzeichneten Antrag eingereicht.

Bei Altersrentnern muss zudem die Lebensgemeinschaft ununterbrochen seit dem erstmaligen Bezug einer ganzen oder teilweisen Altersrente bestanden haben.

2. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang des Antrages und überprüft im Vorsorgefall, ob die Voraussetzungen entsprechend dem Antrag gegeben sind.
3. Der Anspruch auf Partnerrente bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft endet mit dem Tod des Rentenbezügers, oder wenn er vor Vollendung des 45. Altersjahres eine Ehe, eine eingetragene Partnerschaft oder eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft eingeht.

Artikel 31 Rente des geschiedenen Ehepartners

1. Stirbt ein Versicherter, ein Alters- oder ein Invalidenrentner, hat der geschiedene Ehepartner unter den gleichen Voraussetzungen wie der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Rente, sofern
 - a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte, und
 - b. falls die Ehe nach dem 01.01.2017 geschieden wurde:

sofern dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde, bzw.
 - c. falls die Ehe vor dem 01.01.2017 geschieden wurde:

sofern dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
2. Die Rente des geschiedenen Ehepartners entspricht der BVG-Mindestleistung. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
3. Die Rente des geschiedenen Ehepartners erlischt, wenn er eine neue Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, oder wenn er stirbt.
4. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.

Artikel 32 Waisenrente

1. Das Kind eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Waisenrente. Pflege- und Stiefkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, wenn der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufkommen musste.
2. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes.
3. Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt
 - a. an Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, bis zum Abschluss der Ausbildung;
 - b. an Kinder, die bei der Vollendung des 18. Altersjahres zu mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.
4. Die Höhe der jährlichen Waisenrente beträgt 20 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Artikel 33 Todesfallkapital

1. Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Bezug von Altersleistungen, wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben, reduziert um das Deckungskapital allfälliger Rentenansprüche.
2. Stirbt der Versicherte oder Invalidenrentner vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird ein zusätzliches Todesfallkapital fällig, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals umschreibt der Vorsorgeplan.

3. Anspruchsberechtigt sind unabhängig vom Erbrecht in folgender Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehepartner bzw. der eingetragene Partner,
 - b. die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder die vom Versicherten oder Invalidenrentner zum Zeitpunkt des Todes massgeblich unterstützt worden ist, sofern sie keine Partnerrente bezieht,
 - c. die Kinder,
 - d. die Eltern oder die Geschwister.
4. Fehlen begünstigte Personen gemäss Absatz 3, fällt das Kapital an die Pensionskasse.
5. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann für höchstens die Hälfte des Todesfallkapitals gemäss Absatz 1 zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Personenkreise a und b, bei deren Fehlen innerhalb der Personenkreise c und d, mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten oder Invalidenrentners zugehen.
6. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder in der Form der letztwilligen Verfügung widerrufen.
7. Fehlt eine schriftliche Erklärung des Versicherten oder Invalidenrentners über die Verteilung des Todesfallkapitals, teilt die Pensionskasse das Kapital bei mehreren Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen auf.
8. Begünstigte nach Absatz 3 müssen den Anspruch auf das Todesfallkapital innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten oder Invalidenrentners bei der Pensionskasse stellen und die notwendigen Nachweise erbringen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital.

Artikel 34 Koordination der Vorsorgeleistungen, Leistungskürzungen, Subrogation

1. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 % des letzten anrechenbaren Lohnes übersteigen.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Leistungen
 - a. der AHV/IV;
 - b. der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. der Militärversicherung;
 - d. ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
 - e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an welche der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - f. anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens nach Artikel 8a IVG bei Wiedereingliederungen.

3. Die gesetzlichen BVG - Mindestleistungen können nur soweit gekürzt werden, wie das Einkommen unter Berücksichtigung der anrechenbaren Leistungen 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.
4. Die Pensionskasse kann zudem die Invalidenleistungen im Sinne der Bestimmungen von Artikel 26a Absatz 3 BVG kürzen.

5. Die Pensionskasse überprüft periodisch die anzurechnenden Leistungen gemäss Absatz 2.
6. Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Versicherte oder Invalidenrentner oder die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
7. Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- bzw. der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerung oder -kürzung nach Artikel 21 ATSG, Artikel 37 UVG, Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG oder Artikel 66 MVG vorgenommen hat.
8. Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
9. Die Pensionskasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

Artikel 35 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung, Rückforderung, Vorleistung, Verjährung,

1. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.
2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.
3. Eigene Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
4. Die Pensionskasse fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zinsen zurück. Sie kann von der Rückforderung absehen, wenn die Person, die die Leistung erhalten hat, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
5. Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich diese auf die BVG - Mindestleistungen. Der Ansprecher hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat.
6. Übernimmt ein anderer Versicherungsträger den Fall, hat jener die Vorleistungen an die Pensionskasse zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen, und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal im Umfang der Vorleistung, zurück.
7. Die Verjährung von Ansprüchen gegenüber der Pensionskasse richtet sich nach Art. 41 BVG.

Artikel 36 Auszahlungsbestimmungen

1. Die Auszahlung der Renten erfolgt monatlich innerhalb der ersten zehn Tage eines Monats. Die Auszahlung einer Kapitalabfindung erfolgt innert 30 Tagen nach Fälligkeit. Auszahlungen erfolgen jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
2. Die Zahlung erfolgt auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Bei Zahlungen ins Ausland trägt der Versicherte die Kosten der Überweisung.
3. Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezugs die Altersrente oder die bei voller Invalidität auszureichende Invalidenrente weniger als 10 % (die Partnerrente weniger als 6 % bzw. eine Waisen- oder Kinderrente weniger als 2 %) der minimalen einfachen AHV-Rente, so bezahlt die Pensionskasse anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung. Mit dieser sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
5. Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem BVG - Mindestzins (vgl. Anhang).

Artikel 37 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

1. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 37a Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss Art. 68a BVG über die Verwendung der im Rahmen von Versicherungsverträgen anfallenden Überschüsse.

V. EHESCHIEDUNG, GERICHTLICHE AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT UND WOHNRECHTSGÜTERFÖRDERUNG

Artikel 38 Ehescheidung

1. Wird die Ehe eines Versicherten geschieden, überträgt die Pensionskasse gestützt auf das rechtskräftige Gerichtsurteil den vom Richter bestimmten Teil der Austrittsleistung des Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung seines Ehepartners. Das Altersguthaben des Versicherten wird entsprechend reduziert.
2. Der Versicherte kann bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder Einkäufe tätigen, vorbehalten Art. 38a, Abs. 9. Die Pensionskasse schreibt den Einkauf im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gut, wie dieses bei der Auszahlung herabgesetzt wurde. Lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG bei der Auszahlung nicht mehr feststellen, hat die Pensionskasse nach Bundesrecht vorzugehen.
3. Erhält ein Versicherter gestützt auf ein Gerichtsurteil einen Teil der Austrittsleistung seines geschiedenen Ehepartners, schreibt die Pensionskasse die Leistung dem Alterskonto des Versicherten gut.

Artikel 38a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalles

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

- 1.1 Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, setzt die Pensionskasse die laufende Rente herab und setzt die Rente des berechtigten Ehegatten fest. Sie beachtet dabei das Scheidungsurteil und die Bestimmungen des Bundesrechts.
- 1.2 Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung setzt die Pensionskasse die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herab.

2. Kinder- und Waisenrenten, Hinterlassenenrenten

Die Pensionskasse

- a. setzt Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, infolge der Scheidung nicht herab;
- b. bestimmt später entstehende Hinterlassenen- und Kinderrenten aufgrund der herabgesetzten Rente des Versicherten. Wurde eine Kinderrente aufgrund von lit. a vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

3. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

- 3.1 Die Kürzung der Leistungen entspricht den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind das Reglement bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente und der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- 3.2 Die (temporären) Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Jahreslohnes festgelegt wurden, werden jedoch nicht gekürzt.
- 3.3 Muss die Pensionskasse als Folge der Scheidung einen Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlen, setzt sie die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herab, was zu einer entsprechenden Kürzung der Leistungen führt, die aufgrund des weitergeführten Altersguthabens bestimmt werden.

4. Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

- 4.1 Entsteht zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente, und muss die Pensionskasse einen Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überweisen, berechnet die Pensionskasse die Altersrente als Folge der Scheidung rückwirkend neu.
- 4.2 Die Neuberechnung erfolgt
 - a. mit dem Altersguthaben, das sich ergibt, wenn es um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduziert wird.
 - b. mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Pensionskasse die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnete.
- 4.3 Die Pensionskasse belastet die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten.

5. Herabsetzung der Mindestleistungen nach BVG

- 5.1 Musste die Pensionskasse eine Austrittsleistung überweisen, setzt sie anteilmässig das Altersguthaben nach BVG herab. Dies führt zu einer entsprechenden Herabsetzung der zukünftigen Mindestleistungen nach BVG.
- 5.2 Reduziert die Pensionskasse eine Invaliden- oder Altersrente, setzt sie die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig und das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden um den ausbezahlten Teil herab.

6. Kürzung wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

- 6.1 Die Pensionskasse
 - a. belastet zu viel ausbezahlte Altersrenten je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten,
 - b. kürzt die Austrittsleistung des berechtigten Ehegatten im Umfang der einen Hälfte,
 - c. setzt die Rente des verpflichteten Ehegatten ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung im Umfang der anderen Hälfte herab,
 - d. berechnet den Herabsetzungsbetrag als Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten, multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung, wobei der reglementarische Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente massgebend ist.
- 6.2 Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, berechnet die Pensionskasse den für die Kürzung massgebenden Umwandlungssatz, indem sie den Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht, wie sie vor dem höchsten Rücktrittsalter gelten; dabei berücksichtigt sie Monate anteilmässig.

7. Rentenanteile des berechtigten Ehegatten aus Vorsorgeausgleich

- 7.1 Rentenanteile, die dem berechtigten Ehegatten aus einem Vorsorgeausgleich zustehen, sind reine Leibrenten.
- 7.2 Der Anspruch darauf endet am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten.
- 7.3 Auf diesen Renten besteht kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

7.4 Anstatt dem berechtigten Ehegatten eine Rente zu überweisen, kann die Pensionskasse mit ihm eine Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbaren. Die Höhe der Kapitalabfindung berechnet die Pensionskasse nach der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs.

8. Anrechnung der Rentenanteile aus Vorsorgeausgleich bei der Berechnung der freiwilligen Einkaufssumme

8.1 Die maximal mögliche freiwillige Einkaufssumme (Art. 17) eines Versicherten wird um den Barwert einer ihm durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente herabgesetzt.

8.2 Massgebend sind die Barwert-Tabelle gemäss Absatz 12 und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Einkaufssumme.

9. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Rente, kann er

- a. die übertragene Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2) nicht wieder einkaufen und
- b. die Kürzung einer Rente durch den Vorsorgeausgleich nicht mit einem Einkauf beheben.

10. Einzelfälle

Nicht geregelte und nicht abgebildete Einzelfälle entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsführerin.

11. Eingetragene Partnerschaft

Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Der Begriff «Ehegatte» umfasst auch den «eingetragenen Partner».

12. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen BVG 2015, Generationentafel 2021, technischer Zins 2.9 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	30.417	30.751	59	18.941	20.033
18	30.276	30.620	60	18.493	19.611
19	30.130	30.485	61	18.039	19.182
20	29.981	30.345	62	17.579	18.744
21	29.828	30.202	63	17.114	18.298
22	29.670	30.054	64	16.644	17.844
23	29.507	29.902	65	16.167	17.382
24	29.338	29.745	66	15.684	16.912
25	29.165	29.583	67	15.195	16.434
26	28.986	29.416	68	14.700	15.948
27	28.802	29.244	69	14.199	15.453
28	28.612	29.066	70	13.694	14.951
29	28.418	28.883	71	13.184	14.440
30	28.218	28.695	72	12.670	13.922
31	28.010	28.500	73	12.153	13.397
32	27.796	28.299	74	11.634	12.867
33	27.573	28.091	75	11.115	12.330
34	27.344	27.877	76	10.596	11.789
35	27.108	27.656	77	10.080	11.245
36	26.864	27.428	78	9.569	10.701
37	26.613	27.193	79	9.063	10.157
38	26.354	26.951	80	8.564	9.618
39	26.088	26.701	81	8.074	9.084
40	25.814	26.444	82	7.595	8.558
41	25.533	26.179	83	7.126	8.043
42	25.244	25.906	84	6.671	7.541
43	24.946	25.626	85	6.229	7.055
44	24.640	25.337	86	5.802	6.587
45	24.324	25.041	87	5.391	6.140
46	23.999	24.737	88	4.998	5.714
47	23.664	24.425	89	4.623	5.311
48	23.321	24.105	90	4.266	4.933
49	22.968	23.777	91	3.928	4.579
50	22.607	23.441	92	3.610	4.251
51	22.237	23.097	93	3.311	3.948
52	21.857	22.744	94	3.031	3.670
53	21.468	22.383	95	2.770	3.413
54	21.069	22.012	96	2.527	3.177
55	20.660	21.634	97	2.301	2.958
56	20.242	21.246	98	2.093	2.751
57	19.816	20.850	99	1.900	2.554
58	19.382	20.446	100	1.722	2.368

Artikel 39 Wohneigentumsförderung

1. Ein Versicherter kann alle fünf Jahre, spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität, einen Betrag aus seinem Altersguthaben für Wohneigentum zum Eigenbedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) vorbeziehen oder verpfänden.
2. Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, darf er höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder (wenn dieser Betrag höher ist) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.
3. Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung sowie die Rückzahlung nach den Bestimmungen von Artikel 30a ff. BVG und von Artikel 1 ff. WEFV. Der Bundesrat legt die Mindestbezugshöhe wie auch die Höhe der Rückzahlung fest. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutschrieben, wie dieses beim Vorbezug herabgesetzt wurde. Lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG beim Vorbezug nicht mehr feststellen, hat die Pensionskasse das Bundesrecht anzuwenden.
4. Der Versicherte kann schriftliche Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre. Die Pensionskasse hat den Versicherten auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam zu machen. Auf Wunsch des Versicherten vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung.
5. Der Versicherte hat der Pensionskasse alle Urkunden einzureichen, die für die Regelung des Vorbezugs oder der Verpfändung notwendig sind. Bei verheirateten Versicherten bzw. Versicherten in eingetragener Partnerschaft hat der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner dem Vorbezug oder der Verpfändung mit beglaubigter Unterschrift zuzustimmen.
6. Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung reduzieren das Altersguthaben um den vorbezo-genen oder pfandverwerteten Betrag. Entsprechend reduzieren sich die versicherten (anwartschaftlichen) Altersleistungen. Rückzahlungen des vorbezo-genen oder pfandverwerteten Betrags werden dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben. Die ganze oder teilweise Rückzahlung ist bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter oder längstens bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität oder Tod, längstens bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse möglich.

VI. AUSTRITT AUS DER PENSIONSASSE

Artikel 40 Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

1. Endet das Arbeitsverhältnis, oder wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, oder sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten voraussichtlich dauernd unter den BVG - Mindestlohn, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der Versicherte erwirbt damit den Anspruch auf die Austrittsleistung. Führt ein Selbständigerwerbender seine Tätigkeit weiter, kann er den Anschlussvertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende Jahr kündigen.
2. Ist die austretende Person teilweise invalid, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des aktiven Teils ihres Altersguthabens. Wird ein Arbeitnehmer später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass er wieder in ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber tritt, oder wird ein ehemals Selbständigerwerbender wieder voll erwerbsfähig, ohne für seine Erwerbstätigkeit wieder bei der Pensionskasse versichert zu sein, so besteht auch für den weitergeführten Teil des Vorsorgeschutzes ein Anspruch auf Austrittsleistung.
3. Ebenso haben austretende Personen, deren IV Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs (nach Artikel 26a Absatz 1 und 2 BVG) Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Artikel 41 Höhe der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

1. Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben (Artikel 15 FZG) zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung, mindestens dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Die Austrittsleistung wird ab dem Austritt des Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Pensionskasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Austrittsleistung erhalten hat, den bundesrechtlichen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens ab dem 31. Tag nach Austritt.
2. Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes wird auf folgenden Grundlagen berechnet:
 - a. Die in die Pensionskasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwillig geleisteten Einkaufssummen (inkl. Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt), abzüglich der aus der Pensionskasse im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezüge und der auf Grund einer Scheidung ausbezahlten Mittel, samt Zinsen.
 - b. Die reglementarisch an die Pensionskasse geleisteten Sparbeiträge der Arbeitnehmer, samt einem Zuschlag von 4 % für jedes Altersjahr über 20, höchstens aber von 100 %. Bei den Selbständigerwerbenden gilt die Hälfte der Sparbeiträge als Sparbeiträge des Arbeitnehmers.

Der Zinssatz in a und b entspricht dem Zinssatz nach FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung wird dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt.

3. Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen (Artikel 53 d Absatz 3 BVG).
4. Sofern die Pensionskasse nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung im Umfang der zur Auszahlung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse gekürzt.

Artikel 42 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Die Austrittsleistung wird zugunsten der austretenden Person an deren neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung als Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeits-einrichtung in der Schweiz zu überweisen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 und 4.
2. Die austretende Person hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungs-adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen.
3. Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung sechs Monate nach Austritt an die Auffangein-richtung.
4. Der Versicherte kann schriftlich die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
 - a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vorbe-halten bleiben die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU),
 - b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruf-lichen Vorsorge untersteht,
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers beziehungsweise kleiner als ein halber Jahresbeitrag des Selbständigen.
5. Der Versicherte hat den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund zu belegen. Die Pen-sionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Nachweise verlangen.
6. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in eingetragener Partnerschaft hat der Ehe-partner oder der eingetragene Partner der Barauszahlung zuzustimmen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten zu beglaubigen.

Artikel 43 Teilliquidation

Die Bedingungen einer Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung regelt die Pensionskasse sepa-rat in ihrem Teilliquidationsreglement.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 44 Information der Versicherten

1. Die Pensionskasse stellt jedem Versicherten beim Eintritt und in der Folge jährlich einen Vorsorgeausweis aus. Dieser informiert über das Altersguthaben und die versicherten Leistungen sowie die Beiträge.
2. Weichen Vorsorgeausweis und Reglement voneinander ab, gilt das Reglement. Insbesondere bleiben Reglementsänderungen vorbehalten.
3. Heiratet der Versicherte, oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, teilt ihm die Pensionskasse auf Anfrage mit, wie hoch seine Austrittsleistung ist.
4. Bei Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erteilt die Pensionskasse dem Versicherten oder dem Richter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung notwendig sind.
5. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Rechnung, die finanzielle Lage sowie über die Organisation der Stiftung.
6. Die Pensionskasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten, insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

Artikel 45 Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten der Versicherten

1. Die Versicherten haben der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen der Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeverhältnisse zu gewähren.
2. Der Versicherte muss der Pensionskasse alle Auskünfte und Unterlagen erteilen bzw. zustellen, welche für die Leistungsberechnung notwendig sind.
3. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen zugunsten der Versicherten einfordern.
4. Die Versicherten und Rentner sowie deren Hinterlassene haben der Pensionskasse über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen wesentlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Sie haben
 - a. Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse, und
 - b. Änderungen der Leistungen anderer Versicherungsträgerder Pensionskasse spätestens innert vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
5. Die Versicherten und Invalidenrentner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie unterliegen zudem der Schadenminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht). Sie haben aus eigenem Antrieb das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise der Ausübung der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich vorzukehren. Für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Versicherten oder Invaliden gilt

eine Frist von vier Wochen nach erfolgter Mahnung. Gelten aufgrund von Verfahrensregeln andere Fristen, so muss der Versicherte oder Invalide alles unternehmen, damit diese eingehalten werden können.

6. Verletzt ein Versicherter oder ein Rentner oder ein Hinterlassener die Auskunfts- und Meldepflicht beziehungsweise die Mitwirkungs- oder Schadenminderungspflicht, trägt er die daraus entstehenden Nachteile und haftet der Pensionskasse für Schäden.

Artikel 46 Datenschutz / Bearbeitung von Personendaten

1. Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
2. An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
3. Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerter Personendaten, bekanntzugeben.
4. Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 47 Finanzielles Gleichgewicht; Unterdeckung

1. Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
2. Bei einer Unterdeckung (Artikel 44 BVV2) legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Der Stiftungsrat kann insbesondere im Rahmen von Artikel 65d BVG:
 - a. von den Versicherten und Arbeitgebern zusätzliche Beiträge erheben, wobei die zusätzlichen Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch wie diejenigen der Versicherten sein müssen,
 - b. bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird,
 - c. in der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz unterschreiten.

Er kann zudem die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen, wobei die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Der Stiftungsrat kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Geldern für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt sind oder ganz verweigert werden (Artikel 30f BVG).

3. Besteht eine Unterdeckung (Artikel 44 BVV2), muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 Kostenbeiträge für besondere Bemühungen

Die Pensionskasse kann für besondere Verwaltungsaufwendungen von den Versicherten einen Kostenbeitrag erheben. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach einem separaten Gebührenreglement, das der Stiftungsrat erlässt.

Artikel 49 Übergangsbestimmungen

1. Für die am 1. Januar 2022 bereits laufenden Renten und die mit ihnen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen gilt weiterhin das Reglement, das bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft war. Dies gilt auch für spätere Rentenerhöhungen und -herabsetzungen. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung, die Koordination mit Leistungen Dritter, die Höhe der Umwandlungssätze, der Vorsorgeausgleich bei Scheidung sowie allfällige Sanierungsmassnahmen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Abs. 2 bis Abs. 5.
2. Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung dieser Regel der bisherige Rentenanspruch
 - a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
 - b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
3. Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 26 Abs. 2 wird spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
4. Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 26 Abs. 2 aufgeschoben.
5. Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt bezüglich der Höhe des Rentenanspruchs weiterhin das bis zum 31. Dezember 2021 geltende Reglement.

Artikel 50 Anwendung des Reglements

1. Fragen, die dieses Reglement nicht oder nicht vollständig regelt, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache verfasst. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt und entstehen dabei Abweichungen, gilt der deutsche Text.

Artikel 51 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements entscheiden die ordentlichen Gerichte.

2. Der Versicherte hat das Recht, Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Artikel 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. November , gültig ab 1. Januar 2022, wird aufgehoben.

Artikel 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 22. November 2023

Der Stiftungsrat

PK SAV

Dr. Remo Dolf
Präsident Stiftungsrat
Arbeitnehmervertreter

Stefan Emmenegger
Stiftungsrat
Arbeitgebervertreter